

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	Vorlage Nr.: 960/2017			
Übergangsregelung zum Sammelposten				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus, Stadtmarketing, Paten- und Partnerschaften und Kultur	14.03.2017	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	20.03.2017	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	20.03.2017	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der KomHKVO wird gemäß § 63 Abs. 1 KomHKVO die weitere Anwendung der §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung bis längstens zum 31.12.2020 beschlossen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Entlastung des Ergebnishaushaltes

Sachverhalt:

Die bisher geltende Haushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) wird durch die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) ersetzt. Die Neufassung der KomHKVO soll rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten. Neben redaktionellen Änderungen sind auch einige materiell rechtliche Änderungen vorgesehen.

Eine wesentliche Änderung ist die Abschaffung der Sammelposten nach § 47 Abs. 2 GemHKVO. Hier ist geregelt, dass für Vermögensgegenstände, die beweglich, abnutzbar und selbstständig nutzbar sind und die einen Einzelwert ohne Umsatzsteuer zwischen 150 € und 1.000 € haben, Sammelposten zu bilden sind. Diese Sammelposten werden im Investitionshaushalt gebucht und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Mit der KomHKVO wird die Bildung dieser Sammelposten abgeschafft, sodass diese Vermögensgegenstände künftig als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand im Ergebnishaushalt zu buchen sind. Somit wird der Aufwand für die Anschaffung dieser Gegenstände künftig nicht mehr über die Abschreibung auf 5 Haushaltsjahre verteilt, sondern wirkt sich in voller Höhe im Jahr der Anschaffung auf den Ergebnishaushalt aus. Ferner ist die Finanzierung über Kreditmittel damit nicht mehr gegeben.

Die Sammelposten hatten bisher im Finanzhaushalt der Stadt keine große Bedeutung (2015 und 2016 wurden insgesamt Vermögensgegenstände in Wert von rd. 10 T€ angeschafft), dies wird sich aber aufgrund des Kindergartenneubaus deutlich ändern. Erfahrungsgemäß werden dann einige Einrichtungsgegenstände im Wert zwischen 150 € und 1.000 € angeschafft, die nach der neuen Regelung dann im Jahr der Anschaffung als Aufwand zu buchen sind und sich erheblich auf den Haushalt auswirken werden.

Nach § 63 Abs. 1 KomHKVO ist es aber möglich, durch Ratsbeschluss festzulegen, dass für eine Übergangszeit bis längstens Ende 2020 die Vorschriften zur Buchung der Sammelposten nach GemHKVO weiterhin Anwendung finden sollen.

Da der Bereich der Sammelposten bei der Samtgemeinde einen deutlich größeren Rahmen einnimmt, wurde dem Samtgemeinderat in einer entsprechenden Vorlage ein Beschluss zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung empfohlen. Bei den übrigen Mitgliedsgemeinden kommt dem Bereich der Sammelposten meistens - wie auch bei der Stadt - eine deutlich geringere Bedeutung zu, gleichwohl wird aber allen Gemeinden die Empfehlung gegeben, zur einheitlichen Buchungsweise innerhalb der Samtgemeinde entsprechende Beschlüsse für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung zu fassen.

gez. Klütsch
Bürgermeister

gez. Heyer
Fachdienst II.2 – Finanzen